



## PRÜFUNGSORDNUNG

über die

### höhere Fachprüfung für

**Fachexpertin Respiratory Care**  
**Fachexperte Respiratory Care**

**23. APR. 2020**

---

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

### 1. ALLGEMEINES

#### 1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische höhere Fachprüfung Fachexpertin Respiratory Care, Fachexperte Respiratory Care dient dazu abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die notwendigen Kompetenzen verfügen, um Patientinnen und Patienten mit respiratorischen Erkrankungen und / oder ventilatorischer Insuffizienz aller Altersgruppen zu betreuen und ihre Angehörigen in komplexen Betreuungssituationen umfassend zu beraten und zu begleiten. Sie gewährleistet die Qualitätssicherung der Dienstleistungen auf einem qualitativ hohen, von der Schweizerischen Gesellschaft für Pneumologie (SGP), der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrische Pneumologie (SGPP) und der Lungenliga Schweiz (LLS) überprüften Niveau.

Die Kandidatinnen und Kandidaten weisen nach, dass sie über das notwendige spezifische Fachwissen über respiratorische Erkrankungen, deren Ursachen, Symptome, Prognose und Behandlungsmöglichkeiten verfügen. Sie erbringen den praktischen Nachweis, dass sie die medizinischen, psychologischen und sozialen Aspekte einer Patientensituation berücksichtigen und sowohl die Care Koordination als auch die Begleitung von Betroffenen und Angehörigen entlang des Patientenfahrsplans gewährleisten können. Sie weisen nach, dass sie Schulungen und Beratungen für Betroffene, Angehörige, Bezugspersonen oder andere involvierte Fachpersonen kontextgerecht durchführen und Erfahrungswissen in die Weiterentwicklung des Berufsfelds einbringen.

## 1.2 Berufsbild

### 1.21 Arbeitsgebiet

Die Fachexpertinnen Respiratory Care, Fachexperten Respiratory Care mit eidgenössischem Diplom sind zuständig für eine effiziente Behandlung, Begleitung und Betreuung von Patientinnen und Patienten aus dem Gebiet der Pneumologie. Dieses umfasst alle respiratorischen Erkrankungen und / oder eine ventilatorische Insuffizienz in allen Altersgruppen, auch in komplexen Betreuungssituationen.

Die Fachexpertinnen Respiratory Care, Fachexperten Respiratory Care sind in der Lage sinnvolle Versorgungskonzepte, sowie individuell angepasste Massnahmenpläne mit- und weiter zu entwickeln. Besonders wichtig ist es, den reibungslosen Übergang vom stationären Aufenthalt in der Klinik zur ambulanten Betreuung sicherzustellen. Sie arbeiten eng mit den für die Patientinnen und Patienten zuständigen Ärztinnen und Ärzten zusammen. In den an sie über Verordnungen delegierten Bereichen arbeiten sie eigenverantwortlich. Sie gewährleisten zudem eine umfassende medizinische und psychosoziale Beratung und Begleitung von Betroffenen und ihren Angehörigen. Sie übernehmen die Koordination, Steuerung sowie das Coaching von allen in die Betreuung involvierten Personen.

### 1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Die Handlungskompetenzen der Fachexpertinnen Respiratory Care und Fachexperten Respiratory Care beruhen auf vertieftem Fachwissen über respiratorische Erkrankungen, ventilatorische Insuffizienz und den resultierenden Wechselbeziehungen mit der Funktion von anderen Organen. Sie sind vertraut mit der Bedienung der lebenserhaltenden Apparate. Sie verfügen über spezifische Kenntnisse, um psychologische, soziale und spirituelle Aspekte bei der Patientenbetreuung mit zu berücksichtigen. Sie fördern das Selbstmonitoring und die Selbstverantwortung der Patientinnen und Patienten. Die Gesamtsituation der Patientinnen und Patienten wird regelmässig überprüft und die Behandlungsmassnahmen werden sinnvoll angepasst.

Die Fachexpertinnen Respiratory Care, Fachexperten Respiratory Care zeichnen sich durch Einfühlungsvermögen und interkulturelle Kommunikationskompetenz aus. Sie arbeiten selbstständig, wobei sie die eigenen beruflichen Grenzen kennen und respektieren. Sie handeln bedürfnis- und bedarfsgerecht und versuchen die psychische Widerstandsfähigkeit der betreuten Personen zu stärken. Die Fachexpertinnen Respiratory Care, Fachexperten Respiratory Care halten die kantonalen Gesetzgebungen, ärztlichen Verordnungen und institutionellen Qualitätssicherungsprozesse, sowie die administrativen und ethischen Leitlinien ein.

### 1.23 Berufsausübung

Die Fachexpertinnen Respiratory Care, die Fachexperten Respiratory Care erbringen ihre Dienstleistungen im Rahmen der über ärztliche Verordnungen an sie delegierten medizinischen Tätigkeiten. Sie erbringen die Dienstleistungen eigenverantwortlich, wobei sie eng mit den Ärztinnen und Ärzten zusammenarbeiten. Sie erfassen den medizinischen und den psychosozialen Unterstützungsbedarf der Patientinnen und Patienten und erstellen mit ihnen gemeinsam einen umfassenden individuell angepassten Massnahmenplan.

Die Tätigkeiten werden ambulant auf Haus- oder Heimbisuchen ausgeübt. Hauptarbeitgeber im ambulanten Bereich sind die kantonalen Lungenligen. Im stationären Bereich sind die Fachexpertinnen Respiratory Care, Fachexperten Respiratory Care in spezialisierten Abteilungen von Spitälern, Schlaflabors und Heimen tätig.

Die Fachexpertinnen Respiratory Care, Fachexperten Respiratory Care sind vertraut mit den in der Schweiz gebräuchlichen Geräten. Sie instruieren und überprüfen die korrekte Handhabung, insbesondere die Verhaltensweisen der Patientinnen und Patienten bei Funktionsstörungen oder in Notfallsituationen. Sie kontrollieren regelmässig die Funktionstüchtigkeit und die Pflege der Geräte. Sie sorgen für die optimale Anpassung der Schläuche, Katheter und Masken, die die Patientinnen und Patienten mit dem Gerät verbinden. Sie versorgen sie entsprechend den individuellen Bedürfnissen mit Verbrauchsmaterial. Sie schulen Betroffene und an der Pflege beteiligte Personen, damit diese die Behandlung im Rahmen eines definierten Vorgehens selbst anpassen und frühzeitig auf Risikosituationen reagieren können. Mit einer sorgfältigen Planung soll auch vermieden werden, dass sich Angehörige bis zur Erschöpfung verausgaben.

Die Fachexpertinnen Respiratory Care, Fachexperten Respiratory Care übernehmen die Koordination der Betreuung und sorgen für eine effiziente Versorgung der Patientinnen und Patienten. Sie stellen sicher, dass der Übergang von der stationären zur ambulanten Versorgung nahtlos durchgeführt werden kann. Sie achten darauf, dass das ambulante Betreuungsteam bestens geschult ist. Sie kennen ihre beruflichen Grenzen und arbeiten ergänzend zu anderen spezialisierten Institutionen und Organisationen.

Sie vermitteln fall- und patientenbezogenes Expertenwissen in Weiterbildungen und Schulungen. Diese Fortbildungen richten sich an die verschiedensten Personen, die in der Betreuung von Patientinnen und Patienten mitwirken.

Die Fachexpertinnen Respiratory Care, Fachexperten Respiratory Care sind wichtige Partner für die Erarbeitung von Strategien, Konzepten und Angeboten für die Gesundheitsversorgung von Patientinnen und Patienten mit respiratorischen Erkrankungen und / oder ventilatorischer Insuffizienz aller Altersgruppen. Sie können Aufgaben im Rahmen von praxisrelevanten Forschungsprojekten übernehmen.

#### 1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Respiratorische Erkrankungen gehören weltweit zu den häufigsten Krankheiten und sind im Zunehmen. In Verbindung mit der demografischen Entwicklung bilden sie eine der grossen Herausforderungen unserer Gesellschaft. Dank der medizinisch-technischen Entwicklung leben Patientinnen und Patienten mit respiratorischen Erkrankungen und / oder ventilatorischer Insuffizienz länger und können zunehmend auch ambulant betreut werden.

Dienstleistungen, welche nicht zwingend von ärztlichen Fachpersonen erbracht werden müssen, können an Fachexpertinnen Respiratory Care, Fachexperten Respiratory Care delegiert werden. Patientinnen und Patienten und ihre Angehörigen können sich mit Hilfe dieser Fachexpertinnen, Fachexperten aktiver an der Alltagsgestaltung und am Management der Therapie beteiligen und dadurch selbstbestimmter leben. Dieser ganzheitliche, systemische Betreuungsansatz wirkt sich nachweislich positiv auf die Lebensqualität der Betroffenen und deren Angehörigen aus. Die Selbstständigkeit der Patientinnen und Patienten wird gefördert.

Eine gut organisierte Care Koordination erleichtert die Kontinuität der Betreuung, verhindert Versorgungslücken sowie Doppelspurigkeiten und steigert die Effizienz der Therapiemassnahmen und die Sicherheit der Betroffenen. Das Erfahrungswissen der Fachexpertinnen Respiratory Care und Fachexperten Respiratory Care trägt zur Entwicklung von individuellen und in der Praxis umsetzbaren Behandlungs- und Versorgungskonzepten bei. Kinder mit respiratorischen Erkrankungen können vermehrt in ihrer Familie betreut werden.

Die Fachexpertinnen Respiratory Care, Fachexperten Respiratory Care mit eidgenössischem Diplom leisten einen wesentlichen Beitrag zu einer kosteneffizienten, integrierten Langzeitversorgung.

### **1.3 Trägerschaft**

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- Lungenliga Schweiz (LLS),
- Schweizerische Gesellschaft für Pneumologie (SGP),
- Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrische Pneumologie (SGPP).

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## **2. ORGANISATION**

### **2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission**

2.11 Alle Aufgaben in Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich zusammen aus sieben Vertreterinnen, Vertretern der pneumologischen Fachgesellschaften und der Lungenliga als Dienstleistungserbringerin im ambulanten Bereich:

Die Schweizerische Gesellschaft für Pneumologie SGP ist mit drei Sitzen in der Prüfungskommission vertreten, die Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrische Pneumologie SGPP mit einem Sitz und die Lungenliga Schweiz mit drei Sitzen. Die Schweizerische Gesellschaft für Pneumologie stellt die Präsidentin / den Präsidenten.

Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren durch die Trägerschaft gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

### **2.2 Aufgaben der Prüfungskommission**

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;

- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
  - m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.22 Die Prüfungskommission delegiert die Geschäftsführung und die administrativen Aufgaben an die Abteilung Weiterbildung der Lungenliga Schweiz (LLS).

### **2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht**

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

## **3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN**

### **3.1 Ausschreibung**

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- a) die Prüfungsdaten;
  - b) die Prüfungsgebühr;
  - c) die Anmeldestelle;
  - d) die Anmeldefrist;
  - e) den Ablauf der Prüfung.

### **3.2 Anmeldung**

- 3.21 Der Anmeldung sind beizufügen:
- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
  - b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
  - c) Angabe der Prüfungssprache;
  - d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
  - e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)<sup>1</sup>.

### **3.3 Zulassung**

- 3.31 Zur höhere Fachprüfung Fachexpertin Respiratory Care, Fachexperte Respiratory Care wird zugelassen, wer:
- a) über ein Diplom als Pflegefachperson HF / FH, als Physiotherapeutin, Physiotherapeut HF / FH oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und mindestens drei Jahre einschlägige Berufspraxis im Bereich der Pneumologie mit einer Anstellung von mindestens 60% nachweisen kann;

---

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

oder

- b) über den eidgenössischen Fachausweis Berater, Beraterin für respiratorische Erkrankungen verfügt und im Beruf als Berater, Beraterin für respiratorische Erkrankungen mindestens drei Jahre Praxis mit einer Anstellung von mindestens 60% nachweisen kann.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Diplomarbeit.

- 3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

### **3.4 Kosten**

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und –inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

## **4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG**

### **4.1 Aufgebot**

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens sechs Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 60 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
  - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 30 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

## **4.2 Rücktritt**

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis sechs Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
  - b) Krankheit und Unfall;
  - c) Todesfall im engeren Umfeld;
  - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

## **4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

## **4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen und praktischen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

## **4.5 Abschluss und Notensitzung**

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFJ wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

## 5. PRÜFUNG

### 5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert total 5 Stunden 15 Minuten:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Fallbearbeitung, Clinical Reasoning	schriftlich	3 h	1
2 Patienten- und Angehörigeninstruktion /-schulung bei Heimventilation	praktisch	45 Min.	1
3 Gesprächsführung in komplexen Beratungssituationen	praktisch	45 Min.	1
4.1 Diplomarbeit Falldokumentation / Kontrollfall Care Koordination	schriftlich	vorgängig zu erstellen	2
4.2 Expertengespräch Verteidigung der Diplomarbeit	mündlich	45 Min.	1
Total		5 h 15 Min.	

Die schriftliche Prüfung Fallbearbeitung, Clinical Reasoning (Kurz-Antwort Fragen [KAF]) dient der Überprüfung des medizinischen Fachwissens Pneumologie (Kenntnis der Krankheitsbilder, Medikamente, pulmonale Rehabilitation, apparative Therapien, mechanische Heimventilation, Langzeitsauerstofftherapie).

Die praktische Prüfung Patienten- und Angehörigeninstruktion /-schulung bei Heimventilation dient dem Nachweis folgender praktischer Kompetenzen:

- Der Situation angepasste Anwendung des medizinischen Fachwissens Pneumologie;
- Kenntnis der Geräte, insbesondere wird das Verhalten in Notfallsituationen geprüft;
- Überprüfung der analytischen, didaktischen und beraterischen Handlungskompetenzen.

Die praktische Prüfung Gesprächsführung in komplexen Beratungssituationen dient dem Nachweis der transkulturellen Kommunikationskompetenz. Weiter wird geprüft, wie schwierige Themen mit Betroffenen und den ihnen nahestehenden Personen angesprochen und diskutiert werden.

Die Diplomarbeit beinhaltet eine selbst gewählte Problemstellung aus dem Gebiet der Pneumologie. Sie dient dem Nachweis der kontextbezogenen Anwendung der

Instrumente der Care Koordination und der evidenz-basierten Erläuterung der Vorgehensweise.

Das Expertengespräch evaluiert die Fähigkeit, fachliche Inhalte zu präsentieren und zu begründen.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

## **5.2 Prüfungsanforderungen**

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

## **6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**

### **6.1 Allgemeines**

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

### **6.2 Beurteilung**

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

### **6.3 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

### **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Diploms**

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens der Note 4 absolviert worden ist
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
  - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
  - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
  - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten der einzelnen Prüfungsteile und die Gesamtnote der Prüfung;
  - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
  - c) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

## 6.5 **Wiederholung**

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

## 7. **DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN**

### 7.1 **Titel und Veröffentlichung**

- 7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Fachexpertin Respiratory Care, Fachexperte Respiratory Care mit eidgenössischem Diplom**
  - **Experte Respiratory Care, Expert Respiratory Care avec diplôme fédéral**
  - **Esperta Respiratory Care, Esperto Respiratory Care con diploma federale**
- Die englische Übersetzung lautet:
- **Expert in Respiratory Care, Advanced Federal Diploma of Higher Education**

- 7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

### 7.2 **Entzug des Diploms**

- 7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

### **7.3 Rechtsmittel**

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

- 8.1 Die Abteilung Weiterbildung der Lungenliga Schweiz (LLS) legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Abteilung Weiterbildung der Lungenliga Schweiz (LLS) trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie<sup>2</sup> eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

## **9. INKRAFTTRETEN**

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

---

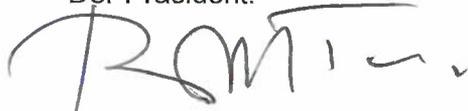
<sup>2</sup> Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BGG und Artikel 65 BBV

10. ERLASS

Bern,

LUNGENLIGA SCHWEIZ

Der Präsident:



lic. jur. Thomas Burgener

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT  
FÜR PNEUMOLOGIE

Der Präsident:



Prof. Dr. med. Laurent P. Nicod

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT  
FÜR PÄDIATRISCHE PNEUMOLOGIE

Die Präsidentin:



Prof. Dr. med. Constance Barazzone-Argiroffo

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **23. APR. 2020**

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFJ



Rémy Hübschi  
Vizedirektor  
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung